

## **Mein Kind ist als Teenie-Model im Internet abgebildet – was kann ich tun?**

(Rechtsanwalt Stephan Pahl, Münster - Januar 2006)

### Inhalt:

Einführung und Problemstellung

I) Rechtliche Verhältnisse betreffend das Foto an sich

1) Die Anfertigung der Fotos

2) Die Zustimmung, dass diese Fotos in das Internet gestellt werden dürfen.

3) Die Vereinbarung über die Beteiligung der Minderjährigen am Erlös aus der Vermarktung der Fotos.

II) Regelungen betreffend den Umgang eines Mediendienstes mit dem Foto

1) Wen betrifft ein Verbot?

2) Was ist verboten?

III) (Un-)Wirksamkeit des Vertrags über die Vermarktung der Fotos oder der Zustimmung der Eltern

1) Verstoß gegen die guten Sitten

2) Verstoß gegen eine gesetzliche Verbotsnorm

IV) Was kann man tun, wenn man sein Kind auf Model- oder Paedo-Seiten im Internet abgebildet findet?

### **Einführung und Problemstellung**

Im Internet finden sich eine Reihe von Teenie-Model-Seiten bzw. Kinder-Model-Agenturen, die Fotos von wenig oder nicht bekleideten Kindern und Jugendlichen in geschlechtsbetonten Posen zum Download gegen Entgelt oder kostenlos anbieten.

Die nachstehenden Überlegungen befassen sich nicht mit den Angeboten von Agenturen, die echte Jobangebote für Models zu vermitteln versuchen. Gemeint sind im Folgenden die Schnuddel- und Paedo-Seiten, die mit der Zukunft der abgebildeten Kinder ihr Geschäft machen wollen.

Dass solche Seiten bzw. Angebote überhaupt möglich sind, liegt leider daran, dass sich einige Kinder oder Jugendliche von unseriösen Fotografen - ohne Kenntnis ihrer Eltern - mit Geld locken lassen. In einigen Fällen verschachern sogar Eltern für oft nur 100 € die Zukunft ihrer Kinder und lassen die Anfertigung von Fotos zu, die dann über Paedo-Seiten Verbreitung finden. Bestürzende Beispiele hierfür wurden in der Sendung RTL explosiv am 26. September 2005 gezeigt.

Der nachstehende Beitrag soll dazu dienen, betroffenen Eltern einen Eindruck darüber zu vermitteln, wann sie etwas unternehmen können und wer ihnen helfen kann.

### **I) Rechtliche Verhältnisse betreffend das Foto an sich**

Vom Grundsatz her müssen wir bei dem vorliegenden Sachverhalt folgende Tatbestände gedanklich voneinander zu trennen:

1) Die Anfertigung der Fotos

2) Die Zustimmung, dass diese Fotos in das Internet gestellt werden dürfen.

3) Die Vereinbarung über die Beteiligung der Minderjährigen am Erlös aus der Vermarktung der Fotos

Grundsätzlich ist zu sagen, dass Willenserklärungen von Jugendlichen (zwischen 7 und 18 Jahren) in der Regel nur mit Zustimmung der Eltern rechtlich wirksam werden. Hieraus folgt für die vorstehenden Punkte:

Zu 1)

Die Zustimmung der Jugendlichen zur Anfertigung der Fotos bedarf der Zustimmung der Eltern, um wirksam zu sein. Was geschieht aber, wenn diese nicht vorliegt? Nichts!

Die Anfertigung von Fotos ohne Zustimmung ist zivilrechtlich nicht unmittelbar sanktioniert. Mit Hinblick auf die Herstellung der Fotos existiert als Schutznorm nur § 201 a StGB.

Dieser lautet im Absatz 1 wie folgt:

*„Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt ... und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe ... bestraft.“*

In den meisten Fällen der hier in Rede stehenden Bilder dürfte der äußere Rahmen für ein Eingreifen der Vorschrift gegeben sein. Zweifellos sind Nacktaufnahmen auch geeignet, ver-

letzend in den höchstpersönlichen Lebensbereich einzugreifen. Allerdings ist die Herstellung solcher Aufnahmen nur dann strafbar, wenn sie *unbefugt* erfolgt. An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob für den Entfall dieses Tatbestandsmerkmals eine Einwilligung der Minderjährigen ausreicht oder auch eine Einwilligung der Eltern zu fordern ist.

Das Strafrecht unterscheidet in Hinblick auf die Wirksamkeit von Einwilligungen danach, ob es um Rechtsgeschäfte geht oder um die natürliche Einwilligung in Form einer Erlaubnis zu tatsächlichem Handeln. Im ersten Fall wird Geschäftsfähigkeit verlangt, im zweiten Fall fordert der Gesetzgeber nur, dass der Einwilligende in der Lage sein muss, die Sinnhaftigkeit dessen, was dort geschieht, zu erfassen.

Da es sich bei der Anfertigung von Lichtbildern um einen Realakt handelt, greift der o.g. „zweite Fall“. Demzufolge wird man wohl davon ausgehen müssen, dass es ausreicht, wenn allein der/die Jugendliche einer Anfertigung der Lichtbilder zustimmt. Eine Strafbarkeit des Vorgangs dürfte damit auch in den Fällen entfallen, in denen die Erziehungsberechtigten keine Genehmigung gegeben haben.

Zu 2)

In § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist geregelt, dass „...*Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten*

*verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt ...*“ werden dürfen. Demzufolge bedarf es der (zivilrechtlichen) Einwilligung der Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten, wenn die fraglichen Bildnisse im Internet veröffentlicht werden (sollen). Hierbei ist zu beachten, dass der genaue Zweck der Veröffentlichung und auch der Zusammenhang, in dem die Veröffentlichung erfolgt, beschrieben werden müssen, da nur dann der/die Jugendliche und die Eltern darüber entscheiden können, ob sie dieser Art der Veröffentlichung zustimmen wollen.

Zu 3)

Bei derartigen Verträgen wird zumeist geregelt, dass der/die Jugendliche am Erlös aus der „Verwertung der Bilder beteiligt wird. Soweit - was zumeist im Vertrag enthalten ist - der/die Jugendliche in diesem Vertrag zugleich einer Veröffentlichung ihrer Lichtbilder im Internet zustimmt, handelt es sich um Verträge, die dem/der Jugendlichen nicht ausschließlich einen rechtlichen Vorteil bringen. Demzufolge ist dieser Vertrag zustimmungsbedürftig und die (Willens) Erklärung des/der Jugendlichen bleibt so lange schwebend unwirksam, wie die Eltern nicht zugestimmt haben.

Auf die Frage, ob ein solcher Vertrag überhaupt Wirksamkeit entfalten kann, gehe ich unten unter III) noch ein.

## II) Regelungen betreffend den Umgang eines Mediendienstes mit dem Foto

1)

**§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV** (Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien) verbietet ... *Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darzustellen; ...* Die Vorschrift entspricht insoweit § 15 Abs. 2 Nr. 4 JUSCHG (Jugendschutzgesetz). Gemäß **§ 2 Abs. 1 JMStV** gilt dieser Staatsvertrag für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und *Telemedien*).

Gemäß **§ 3 JMStV** sind Telemedien unter anderem *Mediendienste* im Sinne des Mediendienstestaatsvertrags.

Gemäß **§ 2 MedienDStVtr** (Staatsvertrag über Mediendienste) sind Mediendienste ...

- gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 MedienDStVtr: Verteildienste in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen und
- gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 MedienDStVtr: *Abrufdienste*, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderungen aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden.

Gemäß § 3 Ziffer 4 MedienDStVtr ist ein Abrufdienst ein Mediendienst, der im Wege einer Übertragung von Daten auf Anforderung eines einzelnen Nutzers erbracht wird. Bei einem Internetanbieter, der Bilder zum Abruf gegen oder ohne Entgelt anbietet, handelt es sich demzufolge um einen Mediendienst im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrags, sodass der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) auf derartige Dienste anwendbar ist.

§ 4 Abs. 1 Ziffer 9 JMStV verbietet einem Mediendienst folglich die eingangs bezeichnete *Darstellung von Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung*. Ein Verstoß hiergegen stellt gemäß § 24 JMStV Abs. 1 Nr. 1 i) JMStV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden kann.

2)

Das Problem ist allerdings die Beurteilung, wann eine Minderjährige *in unnatürlich geschlechtsbetonter*

*Körperhaltung* dargestellt wird. Das Gesetz gibt hierzu keine Auskunft. Vor dem Hintergrund des Jugendschutzes, der mit dem Staatsvertrag bezweckt wird, muss hier im Einzelfall eine Auslegung des Gesetzes erfolgen, wobei die Ergebnisse der Auslegung in hohem Maße von der Einstellung des Betrachters zu derartigen Dingen abhängen werden.

Nicht zu beanstanden ist die Darstellung von halb bekleideten Jugendlichen zum Zwecke des Verkaufs von Bademoden oder Miederwaren. Zu beanstanden hingegen ist die Darstellung (sogar von leicht bekleideten) Jugendlichen, wenn sich beispielsweise aus der Art der Darstellung klar ergibt, dass hierdurch pädophile Neigungen geweckt oder befriedigt werden sollen. Wenn eine Online-Model-Agentur Jugendliche, vorwiegend weibliche, Fotomodelle ins Internet stellt, so ist zu unterscheiden, ob hier ein seriöser Dienst mit dem Ziel der Vermittlung dieser Jugendlichen agiert oder ein Dienst, dem es vorwiegend darauf ankommt, die gefertigten Bilder zu vermarkten. Letzteres wäre im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV zu beanstanden.

Einzelheiten zu diesem Problemkreis finden Sie in sehr ausführlicher Darstellung bei Döring, Martin (zum Download: [http://www.jugendschutz.net/pdf/jms\\_posen.pdf](http://www.jugendschutz.net/pdf/jms_posen.pdf)) in JMS-Report – Dezember 6/2005.

### **III) (Un-)Wirksamkeit des Vertrags über die Vermarktung der Fotos oder der Zustimmung der Eltern zu diesem Vertrag?**

Ob das Verdikt eines ggf. oben festgestellten Verstoßes zugleich zu einer Unwirksamkeit des Vertrages (s. oben I Nr. 3) führt, mit welchem die Vermarktung der Fotos zwischen der Jugendlichen und dem Unternehmen vereinbart wird, ist äußerst zweifelhaft.

1)

Grundsätzlich ist ein Rechtsgeschäft gemäß § 138 BGB nichtig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Es ist auch dann nichtig, wenn es unter Ausbeutung einer Zwangslage, der Un- erfahrenheit oder des Mangels an Urteilsvermögens oder einer erheblichen Willensschwäche eines anderen abgeschlossen wird.

Sofern die Eltern das Rechtsgeschäft genehmigen, das der Jugendliche „eingefädelt“ hat, kann im Regelfall nicht davon ausgegangen werden, dass die soeben mitgeteilten Umstände vor- liegen.

Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass sogar der Vertrag über die Herstellung pornografischer Bilder nicht per se sittenwidrig ist, wenn dadurch nicht eine Zwangslage des Abzubildenden ausgenutzt wird.

Andererseits ist der Jugendschutz ein sehr hohes Rechtsgut, das auch der Disposition eines Erziehungsberechtigten nur begrenzt unterworfen sein sollte. Aus dieser Blickrichtung wird man den Jugendlichen, die möglicherweise die Tragweite einer bildlichen Darstellung im Internet nicht erfassen können, vor sich selbst und vor ihren Eltern schützen müssen. Urteile, wo Der- artiges geglückt ist, vermochte ich allerdings nicht zu finden.

Man muss folglich leider davon ausgehen, dass de lege lata Belange des Jugendschutzes hier nur zweitrangig zur Geltung kommen und derartige Rechtsgeschäfte zumeist nicht gem. § 138 BGB nichtig sind.

2)

Zu denken wäre noch an eine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gemäß § 134 BGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsgeschäft dann nichtig, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Im vorliegenden Fall sollte man davon ausgehen, dass durch den Staatsvertrag nicht der Abschluss von Rechtsgeschäften über die Verwertung von Bildern im Internet verboten werden sollte. Der Staatsvertrag regelt vielmehr einseitige Verpflichtungen der Mediendienste. Eine Nichtigkeit des „Verwertungsvertrags“ lässt sich hieraus nicht ableiten.

#### **IV) Was kann man tun, wenn man sein Kind auf derartigen Seiten im Internet abgebildet findet?**

Sofern die Darstellung im Internet unzulässig ist (vgl. oben II), schreiten die Behörden ein. Zuständige (Verwaltungs-)Behörden sind die jeweiligen Landesmedienanstalten, die durch die KJM (Kommission für Jugendmedienschutz) handeln. Die KJM wird unterstützt durch die Organisation *jugendschutz.net*, die das Internet gezielt nach unzulässigen Angeboten untersucht. Unter den Internetadressen

[www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de)  
[www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

können Sie eine Verfolgung und Bestrafung derjenigen Mediendienste initiieren, die unzulässige Angebote im Netz anbieten.

Hierneben ist es in vielen Fällen möglich, den Mediendienst, der unerlaubt Bilder Ihres Kindes im Internet anbietet, zivilrechtlich mit Schadensersatzforderungen und strafrechtlich zu verfolgen. Hierzu sollten Sie sich von einem Anwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Stephan Pahl  
Rechtsanwalt, Münster

[www.asp-anwaelte.de](http://www.asp-anwaelte.de)  
[pahl@asp-anwaelte.de](mailto:pahl@asp-anwaelte.de)